

Bedarfsermittlung und Gesamtplanverfahren

Umsetzungsbegleitung BTHG / Regionalkonferenz Bayern

8. November 2018

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein

- Gesamtplan: kein neues Instrument § 58 SGB 12 aF
- In (anwaltlicher) Praxis: keine besondere Bedeutung
- BTHG: Gesamtplanverfahren in SGB 9 (ab 2020) und SGB 12 (bis 2020) erheblich ausgebaut:
- § § 117ff SGB 9, 141ff. SGB 12

- Gesetzgeber: neben „Schärfungen im Vertragsrecht“ ist Gesamtplanverfahren „wichtigsten Maßnahmen, die Steuerungsfähigkeit der EGL erhöhen“, erweitert/präzisiert § 58 SGB XII aF
 - Anzuwenden bei komplexen (trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen (15-20% aller Leistungsfälle), erfordert qualifizierteres Personal (BTDRs. 18/9522, 214)
 - Ausgangspunkt: ein bestehender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe kann erst im Rahmen eines umfassenden Gesamtplanverfahrens ermittelt werden
 - Steuerung / Wirkungskontrolle/ Dokumentation

Gesamtplanverfahren: Waffe der Leistungsberechtigten?

- § 117 SGB 9:
 - Abs 1 Nr. 1: Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten
 - Nr. 2: Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen

- § 121 Abs 2 SGB 9
 - Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- § 121 Abs 4 SGB 9: Der Gesamtplan enthält
 - ...die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle
 - ...die im Feststellung über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten

- Gesamtplanverfahren stärkt Rechte der leistungsberechtigten Person
- Stärkung der Teilhabe am Verfahren selbst
- Aber: Vorgaben erfolgen durch Verwaltung.
- Ziel ist Leistungssteuerung, Wirkungskontrolle, Dokumentation des Teilhabeprozesses: das richtet den Fokus stark auf die Verwaltung, ihre Pflichten und Interessen

- Gesamtplan ist rechtlich eine Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII und wird erst durch die Bescheiderteilung zum Verwaltungsakt
- Nur Rechtsanspruch auf Durchführung eines Gesamtplanverfahrens, nicht aber auf bestimmte, darin enthaltene Leistungen LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.9.2009, Az. L 8 SO 177/09 ER

- Gesamtplanverfahren komplex und wird selbst nicht von Betroffenen gesteuert.
- Hoher Grad an Formalisierung verleiht ihm Gewicht, angesichts dessen geringes Maß von Rechtsschutz im Verfahren: problematisch
- Gesamtplanverfahren insoweit in nuce Umsetzungprozess des BTHG:
 - lange und förmliche Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Am Ende aber in der politischen Umsetzung weit davon abgerückt. Ergebnis: harte Konflikte

- § 122 SGB 9: Träger der EGL kann
Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der
Mindestinhalte des Gesamtplanes
abschließen.
- Erinnert an Zielvereinbarung des PB (jetzt §
29 Abs 4 SGB 9) – und die gravierenden
Probleme damit.
- Rechtsschutzproblem.

- Das Gesamtplanverfahren wird in 4 Schritten durchgeführt:
 - Bedarfsermittlung, ggf. inklusive Gesamtpfankonferenz (§ § 142, 143)
 - Feststellung der Leistungen (§ 143a)
 - Erstellung eines Gesamtplans (§ 144) und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes
 - Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung (§ 145).

- *Besteht Gesamtsteuerungsverantwortung* der Träger der Sozialhilfe bei der Hilfeplanung? (Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe«)
- oder
- Trennung von Leistungsgewährung und Beratung und Begleitung des Leistungsberechtigten?
- individuelle Teilhabebedarf müsse durch eine neutrale Stelle erhoben werden, sonst gebe es eine Interessenkollision mit dem Interesse des Sozialhilfeträgers an einer Kostenreduzierung

- Gesamtplanverfahren hat als formalisiertes Verfahren erhebliches Potenzial
- Es birgt aber auch – für die Leistungsberechtigten – durch die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten auf dieser Ebene erhebliche Probleme und Gefahren.
- Das ist problematisch für ergebnisorientierte EGL-Arbeit insgesamt.
- Für starke Ergebnisse mit denen effizient gearbeitet werden kann ist es daher wichtig Intention des Gesetzgebers (Stärkung der Leistungsberechtigten) ernst zu nehmen. Dafür: klare Übernahme von Grundsätzen der UN-BRK, die auch in § 117 SGB 9 integriert sind.
- Menschen mit Behinderungen als Expert*innen ihrer selbst